

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23.05.2008

Die Inselgemeinde Baltrum nimmt zu dem vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf der Jagdzeitverordnung vom 18.07.2014 wie folgt Stellung:

Unsere gemeindeeigenen Flächen werden gemeinschaftlich mit den domänenfiskalischen Flächen an Baltrumer Jäger verpachtet. Der Entwurf der neuen Jagdzeitverordnung betrifft uns somit unmittelbar.

Auswirkungen der neuen Jagdzeitverordnung auf die Jagdausübung auf Baltrum:

Die Insel liegt im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Der Nationalpark Wattenmeer ist gleichzeitig das EU-Vogelschutzgebiet VSG-Nr. 1. Der Anlage zu § 1 und § 2 des o. a. Entwurfes ist zu entnehmen, dass alle jagdlichen Einschränkungen für die Ostfriesischen Inseln - und somit auch Baltrum - Gültigkeit haben sollen. Für die Jagd auf Wasserwild ergibt sich folgendes Bild:

Jagdzeiten Graugans, Kanadagans, Nilgans, Stockente

1. August – 30. September (unbeschränkt)

1. Oktober – 30. November nur in zwei Teilräumen von mind. 100 ha.

Teilraum A vom 1. – 15. Teilraum B vom 16. – Monatsende

Ganzjährig geschont: Pfeifente, Krickente, Silbermöwe.

Aufgrund der starken touristischen Frequentierung der Inseln ist eine Jagd auf Wasserwild in den Monaten August und September ausgeschlossen. Das Ziel der der Verordnung eine intensive Bejagung der Brutgänse und deren Nachkommen frühzeitig intensiv zu bejagen, wird somit verfehlt!

Der vorgelegte Entwurf zur Novellierungen der Jagdzeiten **berücksichtigt nicht § 25 des Nationalparkgesetzes**, wonach die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensbedingungen zu berücksichtigen sind.

Mit der Einrichtung des Nationalparks wurde bereits ein **naturschutzfachlich abgestimmtes Konzept** zur Jagd auf Enten und Gänse auf den bewohnten Ostfriesischen Inseln eingeführt. Eine Änderung der Jagdzeiten auf den Inseln im Rahmen eines „Gänsemanagements“ ist daher **nicht** erforderlich. Die jetzigen Jagdzeiten haben sich bewährt (stabile oder steigende Populationen aller bejagten Wasservögel) und stellen einen tragbaren Kompromiss zwischen Naturschutz und Interessen der heimischen Bevölkerung dar.

Im Überblick die wichtigsten Restriktionen zur Wasservogeljagd auf den Ostfriesischen Inseln (auch Baltrum):

- In der Ruhezone ist die Jagd auf Wasservogel **nur an 10 Tagen im Jahr** auf Antrag gestattet (NWattNPG § 8). Auf den Inseln sind durchschnittlich 44 % der Fläche Ruhezone.
- Weitere rd. 17 % der Inseln sind **Jagdruhezonen**. Dort ist überhaupt keine Wasservogeljagd erlaubt
- Die Jagd auf Enten und Gänsen ist nur den **Jagdpächtern** und den Inhabern von Jagderlaubnisscheinen erlaubt.
- Die gesamte **Jagdausübung ruht komplett** auf den Inseln **an 6 Tagen im Monat** aufgrund der Wasser- und Watvogelzählungen der Staatlichen Vogelschutzwarte.

Diese Regelungen gehen weit über das vorgeschlagene Intervalljagdkonzept zur Flächenberuhigung hinaus!

Der vorgelegte Entwurf widerspricht dem **Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 3 GG** der besagt, dass niemand aufgrund seiner örtlichen Herkunft benachteiligt werden darf. Die Bewohner der Ostfriesischen Inseln haben nur Ihren begrenzten insularen Lebensraum zur Verfügung und werden durch die neue Jagdzeitverordnung in Ihrem Grundrecht auf freie Jagdausübung massiv benachteiligt.

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Die Beschränkungen müssen daher gemessen am Schutzzweck notwendig, geeignet, angemessen und nachvollziehbar sein. Das Jagdausübungsrecht kann nur und insoweit eingeschränkt werden, als dies zur Verwirklichung des mit der Erklärung zum Schutzgebiet verfolgten Zwecks erforderlich ist¹. Nach dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.

Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der oben genannten Belange ist in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen i.S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG nachvollziehbar darzustellen².

Dem vorgelegten Entwurf fehlt es an der erforderlichen Begründung und der Nachvollziehbarkeit der jagdlichen Beschränkungen auf den Ostfriesischen Inseln (somit auch Baltrum), da – wie die Landesregierung selbst ausführt – die Rast- und Überwinterungsbestände von Wildgänsen seit mehr als 20 Jahren deutlich zunehmen!

Die Jagd auf Zugvögel, zu denen die meisten Gänsearten zählen, ist nach Artikel 7 der EU-Richtlinie 2009/147 EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) gestattet. Die Populationen **aller** bejagten Gänse- und Entenarten sind in einem **günstigen** Erhaltungszustand und erlauben eine jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang. Es sind keine ökologischen Gründe erkennbar die Bejagung verschiedener Arten z. B. Pfeifente oder Krickente auf den Ostfriesischen Inseln einzustellen.

Die EU erkennt die Legitimität der Jagd auf wild lebende Vögel als eine Form der nachhaltigen Nutzung voll an. Insbesondere sei hier auf den **Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten** „Vogelschutzrichtlinie“ verwiesen.

Der Entwurf führt aus, dass aufgrund der Schutznotwendigkeit der wertbestimmenden Rastvögel die Schonzeiten früher beginnen müssen. Das Prädikat „wertbestimmend“ sagt nichts darüber aus, ob eine Vogelart selten ist, im Bestand bedroht oder aus sonstigen Gründen eine besondere

¹ OVG Koblenz in NuR 5/82, S. 187/190; Mitschke/Schäfer, Kommentar zum BfjG, 4. Auflage, Anm. 14 ff. zu § 20 BfjG;

² Jagd in Naturschutzgebieten Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 - 404/406-22220-21 (Nds.MBl. Nr.29/2012 S. 662)

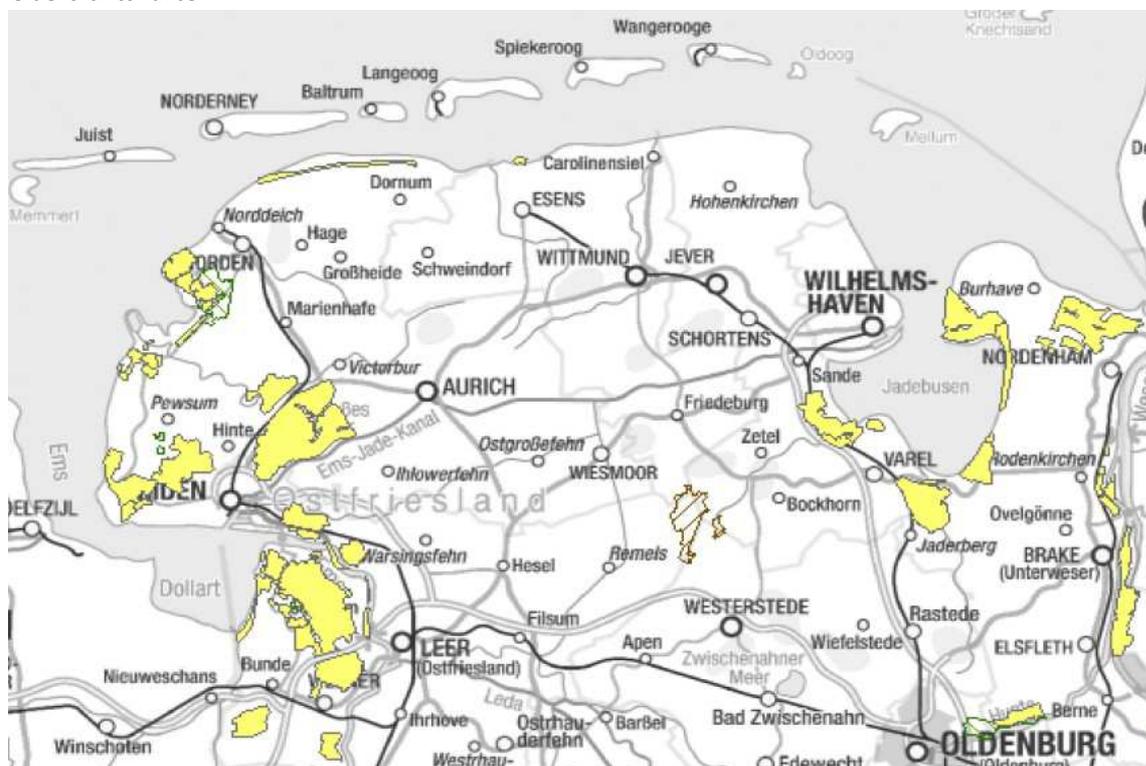
Unterschutzstellung verdient. Bei den „wertbestimmenden“ Arten handelt es sich zunächst nur um Vogelarten, die für die Auswahl des jeweiligen Gebietes gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend waren. Daraus eine gesteigerte Schutznotwendigkeit abzuleiten, die vorgezogene Schonzeiten erfordert, ist nicht plausibel und widerspricht der Erforderlichkeit der Beschränkung der Jagdausübung.

Zu III. Auswirkungen auf die Umwelt & den ländlichen Raum

Die Landesregierung gibt zu, dass mit der Kürzung der Jagdzeiten auf Wasserfederwild in den Vogelschutzgebieten, die Gefahr der Schäden an landwirtschaftlichen Flächen steigen kann. Als Kompensationsmaßnahme verweist die Regierung auf das Kooperationsprogramm Naturschutz.

Ziel des Kooperationsprogramms Naturschutzes ist es, langfristig den Bestand der durchziehenden und überwinterten nordischen Gastvögel zu gewährleisten. Dies wird durch die extensive Bewirtschaftung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen in Ausrichtung auf den Rastzyklus erreicht. Das Programm ist somit **keine** Kompensationsmaßnahme für Schäden an landwirtschaftlichen Flächen! Außerdem ist eine Teilnahme an diesem Programm nur in bestimmten Förderkulissen möglich. Betroffene Landwirte in Vogelschutzgebieten, deren Flächen außerhalb der Förderkulissen liegen, haben keinen Anspruch und müssen tatenlos zusehen, wie ihre Felder leergefressen werden. **Die Ostfriesischen Inseln (somit auch Baltrum) liegen ebenfalls außerhalb der Förderkulisse.**

Das Kooperationsprogramm Nordische Gastvögel wird nur innerhalb einer festgelegten Gebietskulisse (siehe u. a. Karte, gelbe Flächen) angeboten. Hierbei handelt es sich um Flächen, auf denen die nordischen Gastvögel ihre bevorzugten Rast- und Nahrungsflächen haben. Siehe Übersichtskarte³



³ Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2013

Die Ostfriesischen Inseln (somit auch Baltrum) sind keine bevorzugten Rast- und Nahrungsgebiete. Ein besonderes „Ruhebedürfnis“ besteht daher nicht. Eine Einschränkung der Jagdzeit aus diesem Grunde ist ökologisch-fachlich nicht gegeben.

Zur Zeit gibt es nur ein Pilotprojekt in unserer Region für den Ausgleich von Gänseschäden. Das sogenannte **Rastspitzenprogramm** in den EU-Vogelschutzgebieten „Westermarsch“ und „Krummhörn“. Aus den Zahlungen des Pilotprojektes ergibt sich eine mittlere Ausgleichssumme für Gänseschäden von 216,- € / ha. Bei Gänseschäden bis 900,- €/ha sind diese Zahlungen zu gering und die Fraßschäden für einige Betriebe existenzbedrohend. Baltrum wird von diesem Programm ebenfalls nicht erfaßt.

Zu VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Jagd auf Wasserwild hat auf den Ostfriesischen Inseln traditionell einen sehr hohen Stellenwert. Die Jagdreviere auf den Ostfriesischen Inseln repräsentieren ca. 10.000 ha jagdbare Fläche mit einem jährlichen Pachterlös in Höhe von ca. 90.000 € für die Landesregierung in Hannover und die Inselkommunen. Falls die Jagdmöglichkeiten, wie vorgesehen eingeschränkt werden, gehen wir von einem Rückgang der Pachterlöse für die Landesregierung um 70 % aus. Bezogen auf die Pachtdauer ergibt sich insgesamt eine **negative** Haushaltsauswirkung von rd. 567.000 €. Diese negative Auswirkung trifft im Flächenverhältnis ebenfalls auf unsere Inselkommune zu.

Zur weiteren Einschätzung voraussichtlicher Kosten folgendes Zahlenmaterial: Im Jahr 2010 gab es 2,6 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Niedersachsen⁴ und insgesamt 686.794 ha Fläche in EU-Vogelschutzgebieten⁵. Aus den Zahlungen des Rastspitzenprogramms ergibt sich eine mittlere Ausgleichssumme für Gänseschäden von 216,- € / ha. **Wird nur für 10 % der niedersächsischen Fläche, welche in EU-Vogelschutzgebieten liegt, eine Ausgleichszahlung bewilligt, ergibt sich eine Schadenssumme von knapp 15 Mio. € pro Jahr.** Nicht eingerechnet sind die Kosten der Erfassung und Bewertung.

Zu B. Besonderer Teil

Die Landesregierung gibt zu, dass die **Nilgans** eine gebietsfremde Art ist, die heimische Lebensgemeinschaften belastet. Daher solle die Ausbreitung mit jagdlichen Mitteln erschwert werden.

Unter den o. a. Restriktionen der neuen Jagdzeitverordnung in Verbindung mit den jagdlichen Restriktion des Nationalparkgesetzes und den Restriktionen aus den domänenfiskalischen Jagdpachtverträgen (siehe oben) kann dieses Ziel auf Baltrum (und den anderen Ostfriesischen Inseln) **nicht mehr** erreicht werden. Die geplante Jagdzeitverordnung geht somit **nicht** konform mit

⁴ Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg

⁵ Jahresbericht 2012, NLWKN Niedersachsen

den Bestimmungen des NJagdG § 3 „Hege und Ökologie“ und gefährdet die biologische Vielfalt und den artenreichen Tierbestand auf Baltrum und den übrigen Ostfriesischen Inseln.

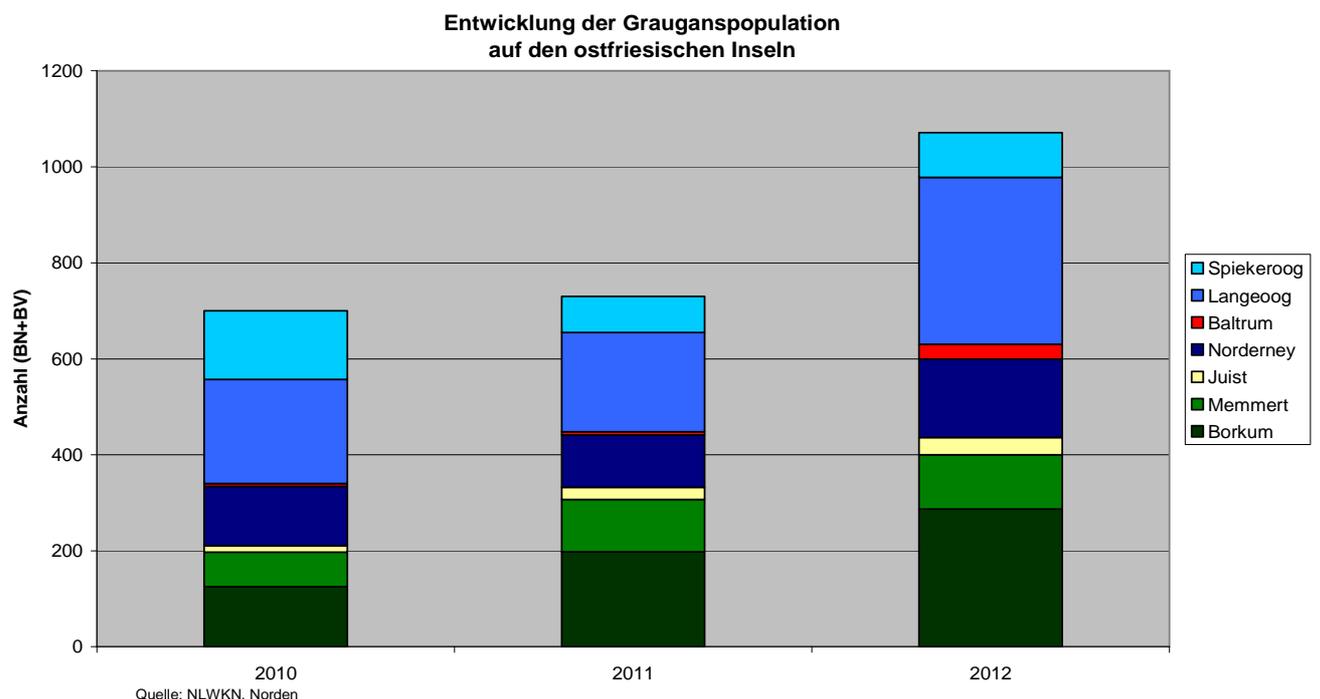
Die Landesregierung beruft sich auf das „Ruhebedürfnis“ der Gänse in den Vogelschutzgebieten, um die Jagdzeit einzuschränken. Wissenschaftliche Studien⁶ bzgl. jagdlichen Störungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Der Einfluss der Jagd ist **zeitlich nicht nachhaltig**
- Die Jagdausübung führt **nicht zu einem nachhaltigen Verlassen des Versuchsgebietes**.
- Die Auswirkungen der bei uns ausgeübten Wasserwildjagd liegen im Bereich der **Kompensierbarkeit** z. B. durch intensivere Äsungsaktivitäten in der jagdfreien Zeit.

Das Argument der Landesregierung ist wissenschaftlich betrachtet nicht haltbar und die steigenden Gänsepopulationen zeigen in der Praxis deutlich, dass die bei uns durchgeführte Jagd **keinen negativen** Einfluss auf die Gesamtpopulation hat.

Graugans

Die Landesregierung gibt zu, dass das Nutzungs- wie auch das Schadenspotential der Graugans sehr hoch ist. Gleichzeitig will sie die jagdliche Nutzung auf Baltrum und den anderen Ostfriesischen Inseln mit dem Hinweis auf das „Ruhebedürfnis“ der Gänse stark einschränken. Als Beispiel für eine gelungene Koexistenz zwischen Vogelschutz und Jagd sei hier auf die Entwicklung der Brutpaare der Graugans auf den Ostfriesischen Inseln verwiesen⁷:



⁶ Bamberg, Fritz B.: Zur Ausübung der Jagd im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, 1989, S. 255 ff. Kalchreuter, Heribert/Guthörl, Volker: Wildtiere und menschliche Störungen, 1997, S. 64 f

⁷ Quelle: NLWKN, Betriebsstelle Norden.

Die Graugans hat in ihrer Gesamtpopulation einen jährlichen Zuwachs von rd. 10 %. Eine jagdliche Einschränkung mit einem „Ruhebedürfnis“ zu begründen ist daher ökologisch nicht zu verantworten. Eine Einschränkung der Jagdzeit ist daher abzulehnen, da sie jeder sachlicher Grundlage entbehrt.

Kanadagans

Die Ausführungen zur Nilgans und zur Graugans gelten hier analog. Eine Veränderung der Jagdzeiten ist zur Erreichung der Schutzziele im Nationalpark Wattenmeer nicht erforderlich.

Bless- und Saatgans

Für beide Gänsearten soll eine ganzjährige Schonzeit eingeführt werden. Begründung:

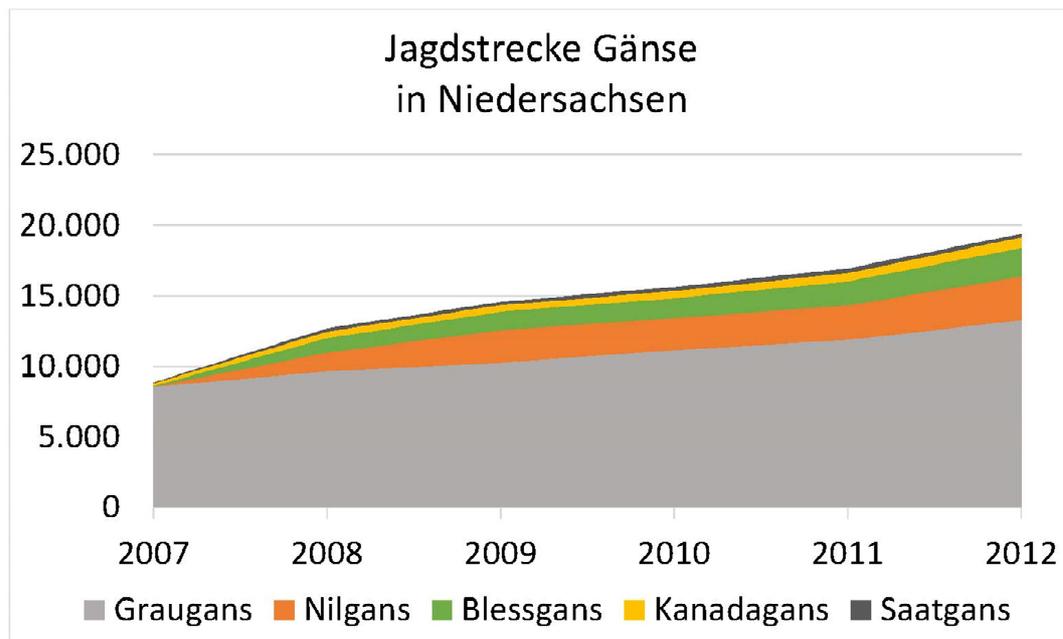
a) Sie spielen jagdlich nur eine untergeordnete Rolle.

Beide Gänsearten haben einen günstigen Erhaltungszustand und dürfen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie bejagt werden. Zur Zeit spielen beide Gänsearten nur deshalb eine jagdlich untergeordnete Rolle, weil in ihren Haupttrastgebieten bereits durch die zur Zeit gültige Jagdzeitverordnung eine Bejagung untersagt ist.

EU-Vogelschutzgebiet	Hektar	bejagbar
V01 Nationalpark Wattenmeer	344.778	Nein
davon bewohnte Inselfläche	9.790	Nein
V02 Wangerland	1.928	
V03 Westermarsch	2.538	Nein
V04 Krummhörn	5.776	Nein
V05 Ewiges Meer	1.286	
V06 Rheiderland	8.685	Nein
V07 Fehntjer Tief	2.313	
V09 Ostfriesische Meere	5.922	Nein
V10 Emsmarsch Leer-Emden	4.019	Nein
V63 Ostfriesische Seemarsch	8.043	
V64 Marschen am Jadebusen	7.712	

Zur Vermeidung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden ist nach BJagdG §1 Abs. 2 S. 2 die Hege so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Die geplante Vollschonung von Bless- und Saatgans widerspricht somit diametral den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes.

Abgesehen davon nimmt die jagdliche Bedeutung bedingt durch den rasanten Populationsanstieg der Gänsearten stetig zu:



b) Verwechslungsgefahr

Das NLWKN publiziert einen Rastbestand von 5 Zwerggänsen in Niedersachsen. Die Goose Specialist Group prognostiziert, dass die fennoskandinavische Zwergganspopulation z. Zt. noch ca. 140 Brutpaare **ausstirbt**. Nur diese Population ist für uns interessant, da ihr Zugweg nach Deutschland führt. **Der jagdliche Einfluss wird hierbei als vernachlässigbar eingestuft.** Die Blessgans ist mit ca. 34.000 Exemplaren eine der stärksten Gänsepopulationen im Ems-Dollart-Raum. Bei diesen Zahlenverhältnissen von einer seriösen/ernsthaften Verwechslungsgefahr auszugehen, ist nicht sachlich. Eine Vollschonung somit nicht angezeigt.

Ebenso verhält es sich mit der Verwechslungsgefahr von Saatgans und Kurzschnabelgans. Die Kurzschnabelgans hat in Deutschland keine Jagdzeit. Ihre Erlegung stellt somit bereits heute eine strafrechtliche Handlung dar. In Niedersachsen kommen nur wenige Kurzschnabelgänse (50 – 100) vor, da sie ihr Zugweg traditionell nicht nach Deutschland führt.

Darüber hinaus weiß aber die Landesregierung sicher, dass die Kurzschnabelgans Bestandteil eines AEWA-Programms zur Bestandsminderung ist, wonach der Brutbestand auf Spitzbergen, um 25 % mit jagdlichen Mitteln abgesenkt werden soll. M. a. W. wollen die Norweger, Niederländer und Belgier in den nächsten Jahren jährlich 15.000 Kurzschnabelgänse erlegen, um dieses Bestandsziel zu erreichen. Grund: Vermeidung übermäßiger Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an der empfindlichen arktischen Tundra.

Eine Vollschonung der Saatgans ist daher ebenfalls ökologisch nicht gerechtfertigt.

Stockente, Pfeifente & Krickente

Die Landesregierung sieht bei keiner dieser Entenarten eine Bestandsbedrohung. Bei Pfeif- und Krickente wird sogar eine deutlich steigende Tendenz im Bestand in den vergangenen 15 Jahren konstatiert!

Dies zeigt deutlich, dass die bisherigen Jagdzeiten völlig konform mit dem Schutzzweck des VSG Nr. 1 gehen. Durch die Bildung von Teilräumen sollen nun „Ruhezonen“ für die rastenden Gänse- und Entenarten geschaffen werden. Die Landesregierung **übersieht** dabei, dass das Konzept der jagdberuhigten Zonen auf Baltrum und den anderen Ostfriesischen Inseln schon seit über 15 Jahren implementiert ist. (Siehe S. 2). Hier wird deutlich überreglementiert. **Aufgrund des für die Inseln bestehenden Jagdkonzeptes ist eine Änderung der Jagdzeiten nicht erforderlich.**

Durch die Vollschonung von Pfeifente und Krickente auf Baltrum und den anderen Ostfriesischen Inseln **diskriminiert** die Landesregierung die heimische Bevölkerung, da sie ihr ein ökologisch einwandfreies und schmackhaftes Lebensmittel vorenthält.

Darüber hinaus ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden, § 3 Abs. 1 BJagdG. Das Jagdrecht ist Ausfluss des Grundeigentums und genießt daher den Schutz des Art. 14 des Grundgesetzes (GG). Eine Enteignung – und die Vollschonung von Pfeifente, Krickente und Silbermöwe auf unseren Flächen stellt eine solche Enteignung dar - ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, Art. 14 Abs. 3 GG. Hiergegen wird mit dem vorliegenden Entwurf verstoßen.

Die geplanten Einschränkungen in der Jagdausübung greifen in unsere Rechte als Grundeigentümer ein. Einschränkende Regelungen dieser Rechte sind nur unter der Voraussetzung als zulässig zu erachten, dass sie zur Erreichung des angestrebten Gemeinwohlzwecks geeignet und notwendig sind; sie dürfen nicht übermäßig belastend und damit unzumutbar sein (BVerfGE 21, 150,155).“ **Diese Anforderungen erfüllt der vorgelegte Entwurf nicht.**

Exkurs zum „Ruhebedürfnis“ der wertbestimmenden nordischen Gänsearten

Die Landesregierung führt aus, dass in den Vogelschutzgebieten die Arten mit weitgehender Ruhe die Konstitution erhalten sollen, die sie benötigen, um nach Ihrer Rückkehr in die Brutgebiete unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können.

Die wertbestimmenden Gänsearten bleiben überwiegend bis Ende Mai in Niedersachsen. Siehe u. a. Grafik⁸. Die Jagdzeit endet momentan am 15.1. Somit haben die wertbestimmenden Arten mindestens 4 ½ Monate völlige Jagdruhe, in denen sie die nötige Konstitution für den Heimflug aufbauen können. Jeder Sportmediziner wird bestätigen, dass diese Zeitspanne mehr wie ausreichend ist, um das gesetzte Ziel zu erreichen.

Eine Verkürzung der Jagdzeiten aus einem gesonderten „Ruhebedürfnis“ ableiten zu wollen, ist physiologisch und ökologisch verfehlt.

⁸ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Gastvogelarten – Nordische Gänse und Schwäne November 2011.

Tab. 1: Jahreszeitliches Auftreten von nordischen Gänsen und Schwänen in Niedersachsen

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Singschwan					●	●	●	●	●			
Zwergschwan					●	●	●	●	●			
Ringelgans												
Weißwangengans												
Saatgans												
Zwerggans					●							
Blässgans												
Graugans												

- Ausnahmsweise
- Nahezu alljährlich, aber selten
- Alljährlich in geringer Zahl
- Alljährlich häufig
- Alljährlich sehr häufig

Silbermöwe

Wie das Landwirtschaftsministerium ausführt, wird der Erhaltungszustand der Silbermöwe als **gut** beurteilt. Diese Möwenart wird sowohl vom Ministerium, als auch von der Jägerschaft als Prädator eingestuft, da ein Großteil ihrer Nahrung aus Vogeleiern und Jungvögeln besteht. Die Silbermöwe unterscheidet dabei nicht ob es sich um seltene und im Bestand bedrohte Arten wie Brandseeschwalbe, Feldlerche, Kornweihe, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Küstenseeschwalbe, Löffler, Kiebitz, Brandgans, Rohrweihe, etc. handelt. Die aufgezählten Vogelarten kommen auf allen Ostfriesischen Inseln vor und haben teilweise hier die letzten Rückzugsgebiete, da die Inseln kaum sonstige Prädatoren wie Fuchs oder Marder haben. Hinzu kommt, dass die Silbermöwe als Überträger von Krankheiten, wie Salmonellen gilt.

Trotz dieser Tatsachen will das Landwirtschaftsministerium nur mit Hinweis auf das Prädikat „wertbestimmend“ die Jagd auf diese Möwenart auf den Inseln einstellen. Sonstige Gründe werden nicht vorgebracht. Damit verstößt dieser Entwurf gegen § 1 BJagdG Abs. (1) und (2) und somit auch gegen das niedersächsische Jagdgesetz § 3 Hege und Ökologie.

Wildkaninchen

Auf den Ostfriesischen Inseln mit Kaninchenvorkommen (Borkum, Juist, Norderney und Baltrum) richten diese erhebliche Schäden im Schuttdünenbereich und an den Deichen an. Seit Jahren werden Ausnahmegenehmigungen für eine vorzeitige Bejagung adulter Kaninchen ab dem 15.7. (offizielles Ende der Brut- und Setzzeit) beantragt und von den Landkreisen erteilt. Die Landesregierung sollte dies berücksichtigen und im Zuge der Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Inseln eine vorgezogene Jagdzeit ab dem 15.7. generell zulassen.

Wir appellieren an die Landesregierung, die besondere Situation auf den Inseln zu berücksichtigen, um eine Verschlechterung der Lebensweise der Insulaner durch weitere jagdliche Restriktionen zu vermeiden.